

## **Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Beirates für Menschen mit Behinderung des Landkreises Hameln-Pyrmont**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und des § 12 Abs. 4 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont in seiner Sitzung am 10.07.2012 die nachstehende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Name und Sitz**

Als selbständige Vertretung der im Landkreis Hameln-Pyrmont lebenden Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Menschen wird ein Beirat für Menschen mit Behinderung gebildet, der die Bezeichnung „Beirat für Menschen mit Behinderung des Landkreises Hameln-Pyrmont“ führt und seinen Sitz in Hameln, Kreishaus, Süntelstr. 9, hat. Der Beirat ist unabhängig und insbesondere weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.

### **§ 2 Aufgabe**

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, sich für die gleichberechtigte Mitwirkung und Teilhabe der Menschen mit Behinderung am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Gefahr der Isolierung auf Grund von Behinderungen entgegenzuwirken. Er nimmt selbst keine Aufgaben der Arbeit mit Menschen mit Behinderung wahr, sondern berät und unterstützt durch eine breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit die staatlichen und kommunalen Stellen, die Träger der freien Wohlfahrtspflege, Sozialverbände und andere Organisationen und Gruppen bei der Durchführung der vielfältigen Aufgaben der Behindertenhilfe. Hierbei hat er insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vertretung der Belange der Menschen mit Behinderung gegenüber den Beschlussgremien und der Verwaltung des Landkreises Hameln-Pyrmont sowie gegenüber allen anderen Stellen und Trägern, die sich auf dem Gebiet der Behindertenhilfe betätigen,
  - b) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen der Hilfe für Menschen mit Behinderung,
  - c) Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Belange der Menschen mit Behinderungen
  - d) Pflege der Kontakte zu den Heimbeiräten, Heimfürsprechern oder Ersatzgremien.
- (2) Der Beirat bestimmt im Rahmen seines Aufgabenbereiches nach Absatz 1 seine einzelnen Aufgaben und Tätigkeiten selbst und koordiniert sein Vorgehen bei Überschneidungen in Art und Umfang der Tätigkeiten durch Dritte selbst.
- (3) Er wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben vom Landkreis Hameln-Pyrmont unterstützt.

### **§ 3** **Bildung des Beirates für Menschen mit Behinderung**

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu 17 Mitgliedern.
- (2) Diese werden vom Kreisausschuss auf Grundlage der Vorschläge von folgenden Organisationen berufen:
- Behindertensportverband Niedersachsen e.V.
  - Die Brücke e.V.
  - Die Harfe e.V.
  - Sozialverband Deutschland e.V.
  - Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Kreisvereinigung für den Landkreis Hameln-Pyrmont e. V.
  - Sozialverband VdK Niedersachsen-Bremen e.V.
  - Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e.V., Bezirksgruppe Hameln
  - Sozialpsychiatrischer Verbund
  - Behindertenbeiräte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden
  - Kreisarbeitsgemeinschaft Hameln-Pyrmont der Verbände der freien Wohlfahrtspflege (KAG).

Jede Organisation kann ein Mitglied und eine Vertreterin / einen Vertreter des Mitgliedes vorschlagen. Der Vorgeschlagene muss nicht Mitglied der jeweiligen Organisation sein.

Solange in einer kreisangehörigen Kommune kein Beirat für Menschen mit Behinderung existiert, liegt das Vorschlagsrecht bei der Kommune.

- (3) Zu Mitgliedern des Beirates können nur Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner benannt werden, bei denen eine nachgewiesene Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX besteht oder Eltern von minderjährigen Kindern mit Behinderungen sowie jene, die mit den Belangen von Menschen mit Behinderungen besonders befasst sind. Letztere dürfen nicht mehr als 1/3 der Gesamtzahl der Mitglieder ausmachen. Mitglieder kommunaler Vertretungsorgane sollen nicht benannt werden.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus dem Beirat aus, so benennt die entsendende Stelle ein neues Mitglied.

### **§ 4** **Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit des Beirates entspricht der Wahlperiode des Kreistages. Hat sich der neue Beirat zu Beginn der neuen Wahlperiode noch nicht konstituiert, verlängert sich die Amtszeit des bisherigen Beirates bis zur Konstituierung eines neuen Beirates.

- (2) Sind zu Beginn einer Amtszeit die Mitglieder des neuen Beirates nicht vollzählig benannt, so kann der Beirat seine Arbeit dennoch aufnehmen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder benannt worden ist.
- (3) Jedes Mitglied des Beirates kann nach Ablauf der Amtszeit erneut benannt werden.

## **§ 5 Rechtsstellung der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind nicht an Weisungen gebunden.
- (2) Jedes Mitglied des Beirates erhält als Ersatz für seine Aufwendungen einen jährlichen Pauschalbetrag von 75,00 €. Der jährliche Pauschalbetrag für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Beirates beträgt 175,00 €, für seine Stellvertretung und die mit der Schriftführung beauftragte Person jeweils 125,00 €.  
Für die Teilnahme an Sitzungen des Beirates werden Sitzungsgeld und Fahrtkostenerstattung nach Maßgabe der §§ 3 und 7 der Entschädigungssatzung des Landkreises Hameln-Pyrmont für die Kreistagsabgeordneten und die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder vom 13.03.2012 in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Die Beträge werden vom Landkreis Hameln-Pyrmont gezahlt.

## **§ 6 Geschäftsführung**

- (1) Der Beirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte den geschäftsführenden Vorstand. Dieser besteht aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und einer Person für die Schriftführung. Die Wahl erfolgt mit der Stimmenmehrheit der Mitglieder des Beirates (absolute Mehrheit).  
Sollte nach einem zweiten Wahlgang keine Mehrheit für eine Kandidatin oder einen Kandidaten erreicht sein, genügt in einem dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit).
- (2) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen des Beirates vor und führt dessen Beschlüsse durch. Hierzu leistet der Landkreis Hameln-Pyrmont verwaltungsmäßige und technische Hilfe und stellt Räume für die Sitzungen zur Verfügung.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Beirates und für den Verhinderungsfall eine vom Beirat für Menschen mit Behinderung benannte Vertretung wird vom Kreistag als beratendes Mitglied in diejenigen Kreistagsausschüsse berufen, in denen für behinderte Menschen relevante Angelegenheiten regelmäßig erörtert werden. Werden solche Angelegenheiten in anderen Kreistagsausschüssen beraten, soll der oder die Vorsitzende des Beirates beteiligt werden.

## **§ 7 Sitzungen**

- (1) Der Beirat wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung durch Mehrheitsbeschluss geändert oder ergänzt werden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende leitet die Sitzung.
- (2) Der Beirat ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Er ist ferner dann einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand oder die Mehrheit der Mitglieder es für erforderlich hält. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich; werden im Einzelfall berechnigte Interessen Dritter berührt, ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln. Ein(e) Verwaltungsvertreter/-in des Landkreises Hameln-Pyrmont nimmt beratend an den Sitzungen teil.
- (3) Die erste Sitzung einer Amtsperiode des Beirates wird vom Landrat des Landkreises Hameln-Pyrmont einberufen. Unter seiner Leitung oder unter Leitung einer von ihm beauftragten Person erfolgt die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes. Das Gleiche gilt für eine notwendig werdende Neuwahl.
- (4) Zu Beginn einer jeden Sitzung erstattet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende einen Bericht über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes seit der letzten Sitzung des Beirates. Hierüber kann eine Aussprache stattfinden.
- (5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.06.2009 außer Kraft.

Hameln, den 10.07.2012

Landkreis Hameln-Pyrmont  
Der Landrat

Rüdiger Butte